

RECHTSINFO 51/20

für Vorstände, Geschäftsführer und Betriebsleiter

Berlin, 09.11.2020

Corona-Hilfen: Öffentliche Unternehmen antragsberechtigt

Die Bundesregierung hat für Unternehmen, die aufgrund des Lockdowns ab dem 02.11.2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten, außerordentliche Wirtschaftshilfen („Novemberhilfen“) angekündigt. Unklar war bisher, ob auch öffentliche Unternehmen, die direkt vom Lockdown betroffen sind, diese Hilfen beantragen können. Bislang waren kommunale Unternehmen von vergleichbaren Maßnahmen, wie etwa den Überbrückungshilfen, stets ausgenommen. Am 06.11.2020 wurden nun Details für die Gewährung der Novemberhilfen veröffentlicht. Diese können u.a. einer [FAQ-Liste](#) des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) entnommen werden. Daraus geht ausdrücklich hervor, dass öffentliche Unternehmen (z.B. Schwimmbadbetriebe) diesmal anspruchsberechtigt sind.

Hintergrund

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder haben am 28.10.2020 den Beschluss gefasst, zur Bekämpfung der SARS-Cov2-Pandemie den Betrieb von Unternehmen für den Publikumsverkehr zu untersagen. Die Bundesländer haben diesen Beschluss weitgehend umgesetzt und unter anderem auch den Betrieb von Schwimmbädern und Saunen bis Ende November verboten. Als Ausgleich für diese Schließung und für die damit verbundenen Umsatzeinbußen haben BMF und Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die Rahmenbedingungen der Novemberhilfen für die von der Schließung betroffenen Unternehmen erarbeitet.

Wer ist berechtigt?

Grundsätzlich sind alle (auch öffentliche) Unternehmen berechtigt, die Finanzhilfen zu erhalten, soweit sie den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen). Das

BMF führt dabei Bäderbetriebe sogar explizit als förderberechtigte Unternehmen auf. Darüber hinaus sind auch Unternehmen förderberechtigt, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den o.g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen).

Wieviel wird gezahlt?

Die Zuschüsse werden auf Grundlage wöchentlicher Umsätze im Vorjahreszeitraum (November 2019) berechnet. Die Förderung beträgt maximal 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019, höchstens jedoch eine Million Euro für den gesamten November.

Es ist zu beachten, dass andere staatliche Leistungen, die Unternehmen für den November erhalten, angerechnet werden. Bäderbetriebe müssen daher das Kurzarbeitergeld entsprechend angeben und mindernd berücksichtigen. Die Möglichkeit von Zuschüssen in Höhe von mehr als einer Million Euro

werden derzeit zwischen der Bundesregierung und der EU-Kommission unter dem Aspekt des Beihilferechts verhandelt.

Umsätze, die im November 2020 trotz der grundsätzlichen Schließung gemacht werden, werden bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes im November 2019 nicht angerechnet. Dies könnte für die Fälle relevant werden, in denen ein Bad etwa für den Schulschwimmbetrieb geöffnet bleibt.

Wie wird die Hilfe beantragt?

Die neue Förderung ist über den Internetauftritt zu den Überbrückungshilfen elektronisch zu beantragen ([Antragslink](#)). Die Antragstellung hat von SteuerberaterInnen, WirtschaftsprüferInnen, vereidigten BuchprüferInnen oder RechtsanwältInnen zu erfolgen.

VKU-Ansprechpartner

Baris Gök | Referent Finanzen und Steuern | 030.58580-134 | goek@vku.de